

113. Fallen unter § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1922 Rentenansprüche auf Grund der §§ 843, 844 BGB., §§ 3, 3a, 7 HaftpfG.?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 26. März 1923 i. S. L. (R.) w. Stadt B. (Besl.). VI 1323/22.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint.

Gründe:

Der am 2. August 1851 geborene Kläger hat wegen eines Straßenbahnunfalls, den er am 16. Januar 1920 erlitten hat, von der Beklagten wegen Verdienstentgangs eine monatliche Rente von 400 M bis zum vollendeten 75. Lebensjahre, d. i. bis zum 2. August 1926, sowie 10000 M Schmerzensgeld verlangt.

Nach der Übergangsvorschrift des Art. VIII Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des GKG. vom 21. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 1) finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dem 15. Februar 1923, anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Bestimmungen des neuen Gesetzes Anwendung. In Betracht kommt der Abs. 2 des § 10, der an die Stelle des § 9a alten Gef. getreten ist.

§ 9a Abs. 2 lautete:

Bei Ansprüchen auf Alimente, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, wird der Wert des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Das gleiche gilt bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, welche nach den §§ 843, 844 BGB. oder nach den §§ 3, 3a, 7 HaftpfG. erhoben werden.

§ 10 Abs. 2 des neuen Gesetzes bestimmt:

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechts auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet.

Der Satz 2 ist weggefallen. Daraus folgt, daß bei den in diesem Satz bezeichneten Ansprüchen gemäß § 9 des neuen Gesetzes die Vorschrift des § 9 ZPO. hier Platz greift, wonach bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge Maß gibt, wenn er geringer ist als ihr 25facher Betrag.

Nun heißt es aber in der Begründung zur Abänderung des § 9a alten ORO.:

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wie der durch Verwandtschaft, unerlaubte Handlung, Unfallhaftung begründeten, wird der Streittwert zurzeit auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Bei der durch das fortschreitende Sinken des Geldwerts verursachten Erhöhung der Unterhaltsrenten ergeben sich bei dieser Berechnungsart Streittwerte, die eine unbillig starke Belastung der Beteiligten mit Gebühren zur Folge haben. Der Entwurf schlägt hier eine Abhilfe in der Weise vor, daß künftig für die Berechnung des Streittwerts nur der Betrag des einjährigen Bezugs maßgebend sein soll.

(Vgl. hierzu auch Jonas ORO. § 10 A 2).

Hiernach hat der Entwurf beabsichtigt, auch bei den in § 9a Abs. 2 S. 2 a. F. genannten Ansprüchen den Betrag des einjährigen Bezugs als Streittwert gelten zu lassen.

Diese Absicht ist jedoch im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gelangt. Die Schadenersatzansprüche auf Grund der §§ 843, 844 BGB., 3, 3a, 7 HaftpfG. sind nach Rechtsgrund, Voraussetzung, Umfang und Ziel durchaus verschieden von den Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht und können in keiner Art hierunter eingereiht werden. Die §§ 843 Abs. 4 BGB., 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO. halten sie ausdrücklich auseinander. Der § 10 Abs. 2 neuen Ges. wiederholt im Eingang lediglich den § 9a Abs. 2 S. 1. Ansprüche

auf Alimente sind dasselbe wie Ansprüche auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Würden hierunter Schadenersatzansprüche aus §§ 843, 844 BGB. und dem HPfG. fallen, so wäre der Satz 2 des § 9a überflüssig.

Das Reichsgericht sieht sich außerstande, das Gesetz angesichts seines unzweideutigen Wortlauts nach dem vielleicht sachlich zu billigenden Willen des Entwurfs zu ergänzen, zumal keineswegs ausgeschlossen ist, daß § 10 gerade wegen seiner jetzigen Fassung die Billigung der gesetzgebenden Körperschaften oder einer von ihnen gefunden hat.

Der Streitwert der eingeklagten Geldrente war hiernach auf das $6\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Betrags von 4800 *M* festzusetzen, wozu das geforderte Schmerzensgeld tritt.